

## **Satzung über den Kostenersatz für den Schmutzwasserhausanschluss des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2024 ((GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])), zuletzt geändert durch geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), der §§ 8 Abs. 4 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 03.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
  - a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
  - b. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau).als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Hausanschlüsse an die in Abs. 1 a. genannten zentralen Schmutzwasseranlage einen Kostenersatz.
- (3) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlüsse bzw. sind solche tatsächlich vorhanden, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

### **§ 2 Kostenersatzanspruch**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Befindet sich auf dem Grundstück ein weiterer Hausanschluss, ist Abs. 1 ebenfalls auf diese zusätzlichen Hausanschlüsse anzuwenden.

(2) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme nach Abs. 1.

### **§ 3 Kostenersatzpflichtiger**

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Vorausleistung**

Auf die künftige Kostenersatzschuld kann eine angemessene Vorausleistung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im Sinne von § 2 Abs. 1 begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 und 2 erhoben und darf 60 % des späteren Kostenersatzes nicht übersteigen. § 3 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird mit der endgültigen Kostenersatzschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtig ist.

### **§ 5 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 6** **Ablösung durch Vertrag**

In den Fällen, in denen die Kostenersatzpflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 und 2 zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenersatzpflicht endgültig abgegolten.

## **§ 7** **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlich sind.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 8** **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Kostenersatzpflicht ist dem Zweckverband sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Kostenersatzpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 9** **Datenverarbeitung / sprachliche Gleichstellung**

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

## **§ 10 Mandat der DNWAB**

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- b. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- c. entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- d. entgegen § 8 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen,
- e. entgegen § 8 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Herstellung der Schmutzwasserhausanschlüsse des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 26.02.2014 außer Kraft.

Luckau, 03.12.25



Ladewig  
Verbandsvorsteher

